

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XV. Band 25. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 20. Januar 1963

	Seite
Inhalt: Nr. 140 Verordnung betreffend Einberufung der 37. Synode	131
Nr. 141 Anordnung, betreffend die Erhebung der Landeskirchensteuer im Steuerjahr 1963	132
Nr. 142 Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung vom 26. Febr. 1949 im Rechnungsjahr 1963	132
Nr. 143 Gesetz, betreffend Nachtragshaushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1962	132
Nr. 144 Bekanntmachung, betreffend Bestätigung von Verordnungen	132
— Nachrichten	132

Nr.140

Verordnung, betr. Einberufung der 37. Synode.

Oldenburg, den 9. Januar 1963

Die 37. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird auf

Montag, den 28. Januar 1963

einberufen.

Gottesdienst, zu dem die Gemeinde eingeladen wird, in der Ansgari-Kirche, Oldenburg-Eversten, Edewechter Landstraße, am Montag, dem 28. Januar 1963, um 18 Uhr.

Die Verhandlungen beginnen am 29. Januar 1963 um 9.15 Uhr im Saal des Gemeindehauses in Eversten, Zietenstraße 6—10. Sie werden voraussichtlich am 30. Januar 1963 beendet werden.

Am Sonntag, dem 27. Januar 1963 ist gemäß Art. 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Um eine rechtzeitige Beratung in den Ausschüssen sicherzustellen, müssen etwaige Anträge und Eingaben an die Synode bis spätestens zum 18. Januar 1963 über den Oberkirchenrat eingereicht werden.

Oldenburg, den 9. Januar 1963

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr.141

Anordnung,

betreffend die Erhebung der Landeskirchensteuer
im Steuerjahr 1963.

Oldenburg, den 4. Dezember 1962

Gemäß § 4 des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 26. Februar 1949 wird folgendes angeordnet:

1. Für das Kirchensteuerjahr 1963, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1963 läuft, wird die Landeskirchensteuer auf 10 v. H. der für das Kalenderjahr 1963 veranlagten Einkommensteuer bzw. der abzuführenden Lohnsteuer festgesetzt.
2. Die Landeskirchensteuer beträgt höchstens 4 v. H. des Einkommens (Arbeitslohnes) des Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 1963, von dem die Einkommen- (Lohn-) Steuer berechnet wird. Dabei ist der Anfangswert der jeweiligen Einkommens- (Lohn-) Stufe zugrunde zu legen. Der Mindestsatz beträgt 3 DM jährlich, 0,75 DM vierteljährlich, 0,25 DM monatlich, 0,06 DM wöchentlich, 0,01 DM täglich.
Auch bei glaubensverschiedenen Ehen, das heißt, wenn einer der Ehegatten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg nicht angehört, gelten die vollen Mindestsätze.
3. Die Landeskirchensteuer ist, soweit sie in Zuschlägen zur veranlagten Einkommensteuer erhoben wird, auf 0,05 DM abzurunden. Das gleiche gilt bei Leistungen von Vorauszahlungen.
4. Kirchensteuerbeträge, die als Zuschlag zur Lohnsteuer im Wege des Abzugsverfahrens erhoben werden, sind bei Monats-, Wochen- und Tagelohnzahlungen jeweils auf einen Pfennig abzurunden, Bruchpfennige, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuerbeträge ergeben, bleiben außer Ansatz.
5. Die Landeskirchensteuer ist zu entrichten von allen Gliedern der Kirche, die innerhalb des Kirchensteuerjahres 1963 im Bereiche der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 13 und 14 Absatz 1 Steueranpassungsgesetz) haben.
6. Bei den nach Ziffer 5 Steuerpflichtigen, die im Bereiche der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung durch eine innerhalb des Landes Niedersachsen gelegene Betriebsstätte oder Dienststelle erfolgt, wird die Landeskirchensteuer im Lohnabzugsverfahren von den Bezügen erhoben, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen. Das gleiche gilt bei den Steuerpflichtigen, die zwar im Bereiche der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Steuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen in einem benachbarten Kirchengebiet belegenen Betriebsstätte oder Dienststelle vorgenommen wird, sofern dahingehende Vereinbarungen mit den beteiligten Kirchen bestehen und entsprechende staatliche Anordnungen ergangen sind. In den übrigen Fällen wird die Landeskirchensteuer bei den Steuerpflichtigen durch den Evangelisch-lutherischen Oberkirchenrat Oldenburg erhoben.
7. Bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen wird die Landeskirchensteuer nach näherer Anweisung des Niedersächsischen Ministers der Finanzen durch die Finanzämter erhoben. Bei den Lohnsteuerpflichtigen wird die Landeskirchensteuer von den Arbeitgebern im Lohnabzugsverfahren einbehalten und an die Finanzämter abgeführt.
Die im Lohnabzugsverfahren erhobene Landeskirchensteuer wird bei den zur Einkommensteuer zu veranlagenden Lohnsteuerpflichtigen auf die Landeskirchensteuerschuld angerechnet.

Oldenburg, den 4. Dezember 1962

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr.142

Anordnung

zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung
vom 26. Februar 1949 im Rechnungsjahr 1963.

Oldenburg, den 4. Dezember 1962

Die Anordnung vom 14. März 1949 in ihren Fassungen vom 15. Mai 1959 und 11. März 1960 zur Durchführung des Gesetzes

über die kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahr 1949/50 (Kirchengesetz- und Verordnungsblatt, Band XIII, Nr. 144) gilt sinngemäß auch für das Rechnungsjahr 1963, soweit bezüglich der Landeskirchensteuer keine andere Regelung erfolgt ist.

Oldenburg, den 4. Dezember 1962

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr.143

Gesetz, betreffend Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1962.

Oldenburg, den 15. Dezember 1962

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziges Artikel

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1962 wird durch einen Nachtragshaushaltsplan in Einnahme und Ausgabe auf

16 964 000 Deutsche Mark

(in Worten: Sechzehnmillionenneunhundertvierundsechzigtausend Deutsche Mark)

festgesetzt.

Oldenburg, den 15. Dezember 1962

Evangelisch-lutherischer
Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr.144

Bekanntmachung, über die Bestätigung der Verordnung, betreffend Anpassung der Versorgungsbezüge an das neue Besoldungsrecht vom 16. September 1962 und der Verordnung, betreffend Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 16. September 1962 durch die 37. Synode.

Oldenburg, den 15. Dezember 1962

Die Synode hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 1962 der Verordnung, betreffend Anpassung der Versorgungsbezüge an das neue Besoldungsrecht vom 16. September 1962 und der Verordnung, betreffend Erhöhung von Dienst und Versorgungsbezügen vom 16. September 1962 ihre Zustimmung erteilt.

Oldenburg, den 15. Dezember 1962

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nachrichten

Gestorben:

22. 8. 1962 Pfarrer i. R. Max Urban, Großenkneten.
3. 9. 1962 Kreispfarrer i. R. Wilhelm Kirchner, Rastede.
4. 10. 1962 Pastor i. R. Hans Thorade, Rastede.
27. 10. 1962 Kirchenrat i. R. Claas Hinrichs, Kirchhatten.

Ordiniert:

7. 11. 1962 Pfarrvikar Johannes Töllner, Varel.
Pfarrvikar Walter Henkel, Fedderwardergroden.

Die Bewerbungsfähigkeit für eine Pfarrstelle erhielt:

1. 10. 1962 Pastor Hartwig Hinrichs, Hude.

Berufen:

1. 9. 1962 Pastor Gerhard Hinrichs, zum Pfarrer in Ohmstede.
16. 9. 1962 Pfarrer Günter Spielmann, z. Pfarrer i. Fedderwardergroden.
1. 10. 1962 Pfarrer Gerhard Aden, Schortens, z. Pfarrer i. Rastede, eingef. am 7. 10. 1962.
1. 11. 1962 Pastor Hartwig Hinrichs, Hude, z. Pfarrer i. Hude, eingef. am 18. 11. 1962.

Eingeführt:

1. 10. 1962 Pastor Helmut Warntjen in Rüstringen-Heppens III.
11. 11. 1962 Pastor Dieter Waschek in Wilhelmshaven III.
18. 11. 1962 Pfarrer Günter Spielmann in Fedderwardergroden II.

Zu Lehrvikaren wurden ernannt:

1. 11. 1962 Martin Meyer, Ofenerdiek.
Wilhelm Damm, Rüstringen-Altengroden.
Werner Röhm, Eversten.
Georg Schröder, Idafehn.
Werner Dettloff, Cloppenburg.
Frau Ingrid Dettloff, Großenkneten.

Zum Pfarrvikar wurde ernannt:

1. 11. 1962 Vikar Arnold Frebel, Delmenhorst.

Eingewiesen:

1. 11. 1962 Lehrvikar Martin Meyer, Ofenerdiek.
Lehrvikar Wilhelm Damm, Rüstringen-Altengroden.
Lehrvikar Werner Röhm, Eversten.
Lehrvikar Georg Schröder, Idafehn.
Lehrvikar Werner Dettloff, Cloppenburg.
Lehrvikarin Frau Ingrid Dettloff, Großenkneten.

Beauftragt:

1. 9. 1962 Pastor Claus-Otto Wiepken, Bardenfleth, mit der
Vakanzverwaltung von Bardenfleth und Neuenbrok.
Pastor Hartwig Gerken, mit der Vakanzverwaltung
von Wangerooge.
Pastor Gerhard Schwinge, mit der Vakanzverwal-
tung von Sillenstede.

Die erste theologische Prüfung bestanden:

25. 9. 1962 Wilhelm Damm, Rüstringen-Altengroden.
Werner Dettloff, Cloppenburg.
Martin Meyer, Ofenerdiek.
26. 9. 1962 Frau Ingrid Dettloff, Großenkneten.
Werner Röhm, Eversten.
Georg Schröder, Idafehn.

Die zweite theologische Prüfung bestanden:

24. 9. 1962 Walter Henkel, Wilhelmshaven.
Johannes Töllner, Varel.

Die Organistenprüfung bestanden:

5. 12. 1962 Christa Konukiewitz, Delmenhorst.
Dieter Patragst, Oldenburg.
Karin Kannenberg, Varel.
Almut Ahlfs, Esens

Am 1. 9. 1962 wurde Kirchenassessor Rechenmacher zum Kir-
chenrechtsrat ernannt.

**Hiermit veröffentlichen wir die Aufgaben, die für die häuslichen
Arbeiten der theologischen Prüfungen im Jahre 1962 gestellt
wurden:**

Frühjahr 1962

Tentamen

Wissenschaftliche Arbeit: Was heißt Offenbarung in den Pau-
lusbriefen?

Predigt: 1. Kor. 9, 24—27.

Katechese: 1. Mose 11, 1—9.

Herbst 1962

Tentamen

Wissenschaftliche Arbeit:

a) Das Kirchenverständnis des Matthäus-Evangeliums im Lichte
seiner eschatologischen Hoffnung.

b) Das Messiasgeheimnis und die Eschatologie des Markus-
Evangeliums.

Predigt: Markus 1, 21—28.

Katechese: 1. Samuel 24, 1—13, 17—20.

Frühjahr 1962

Examen

Wissenschaftliche Arbeit: Gedanken moderner Theologie zum
Thema „Schrift und Tradition“.

Predigt: 2. Kor. 12, 1—10.

Katechese: 2. Könige 5, 1—15 (es ist zu versuchen, eine Aussage
des Katechismus mit diesem Text zu verbinden).

Herbst 1962

Examen

Wissenschaftliche Arbeit: „Ist die apokalyptisch-kosmologische
Enderwartung noch wirksames Motiv der christlichen Existenz?“

Predigt: Jesaja 42, 1—8.

Katechese: 1. Petrus 5, 5b „Allesamt seid untertan . . . Gnade“.

Berichtigungen zu Band XV, 23 Stück.

Seite 118: In der Verwaltungsanordnung über die Gewährung
von Erziehungsbeihilfen (Nr. 129) muß es in Ziff. 5 richtig heißen:
. . . nach Maßgabe des Änderungsgesetzes betr. die Dienst- und
Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes vom 1. Juli 1962 . . .

Seite 124: In der Bekanntmachung der Neufassung des Geset-
zes, betr. die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes
vom 30. 9. 1962 (Nr. 134) ist in § 40 der folgende erste Absatz:
„Der § 39 des Gesetzes, betr. die Dienst- und Versorgungsbezüge
des Pfarrerstandes vom 10. Juni 1958 (GVBL. Bd. XV, S. 13) wird
geändert und erhält folgende neue Fassung:“ zu streichen.

